

§ 7 NÖ LSO Fahrzeugbenützung

NÖ LSO - NÖ Landwirtschaftliche Schulordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Verwendung eines privaten Fahrzeuges auf dem Schulgelände ist an die Bewilligung der Schulleitung zu binden. Die Schulleitung darf die Bewilligung nur dann erteilen,

- wenn die räumlichen Verhältnisse dies zulassen,
- die Verwendung kein Sicherheitsrisiko darstellt und
- keine Störung des Unterrichtes und des Heimbetriebes damit verbunden ist.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at